

Satzung Förderverein Freiwillige Feuerwehr Melchow e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Melchow e.V.“.
Er wird im Vereinsregister Frankfurt (O.) unter der Nummer VR 6355 FF seit dem 17.05.2016 geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16230 Melchow, Alte Dorfstraße 1a (Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Melchow).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr Melchow mit allen ihren Abteilungen wie der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr, der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Melchow, insbesondere durch die Förderung der Einsatzbereitschaft, durch die Unterstützung der Nachwuchsarbeit, der Arbeit der Jugend- und Kinderfeuerwehr, die Pflege der Kameradschaft, der Brandschutzerziehung und der Öffentlichkeitsarbeit, sowie der Traditionspflege.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind, die im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördernd unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum unverzüglich zurück zugeben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder den Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Ansprüche des Mitgliedes an finanziellen Mitteln gegenüber dem Verein bestehen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Schriftführer/in
Beirat

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis Neuwahlen erfolgen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl kooperieren.
Bis zum Abschluss der Neuwahl amtiert der vorherige Vorstand.
- (4) Es sind mindestens 3 Vorstandssitzungen im Jahr durch den Vorsitzenden abzuhalten.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 6. die Buchführung

- (7) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes, ist binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung zur Wahl von 2 Notfallvertretern bis zur Neuwahl des Vorstandes abzuhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bei offener Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmabstimmungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist von einem festzulegenden Protokollant einen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,

- wenn der Vorstand im Vereinsinteresse dies für notwendig hält oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Melchow, die das ihr übertragende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (2) Für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Liquidationskommission, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird und rechtsgeschäftliche Vollmacht erhält. Sie ist berechtigt, sich durch eine fachlich versierte Person oder Vereinigung auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens beraten zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bernau.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 beschlossen.